



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI
Berufliche Grundbildung

Das Qualifikationsverfahren im Wandel – Weiterentwicklung der Abschlussprüfungen in Richtung Handlungskompetenzorientierung

Überlegungen des SBFI

Thomas Rüffieux, SBFI

Projektverantwortlicher Ressort berufliche Grundbildung

20. November 2025



Ausgangslange (I)

- Im Zentrum jeder beruflichen Grundbildung steht der Erwerb der beruflichen Handlungskompetenzen. Dieser richtet sich nach dem Qualifikationsprofil, das von den Trägerschaften definiert und an den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes ausgerichtet ist.
- Die Ausbildung an den drei Lernorten orientiert sich an diesen Handlungskompetenzen (Handlungskompetenzorientierung).
- Handlungskompetenzen setzen sich aus Fertigkeiten, Kenntnissen und Haltungen zusammen. Diese sind in Form von Leistungszielen im Bildungsplan festgelegt und den jeweiligen Lernorten zugeteilt. Sie repräsentieren das erforderliche Handlungsrepertoire zu jeder Handlungskompetenz.



Ausgangslage (II)

- Ziel des Qualifikationsverfahrens ist es, nachzuweisen, dass die lernende Person die geforderten Handlungskompetenzen erworben hat.
- ➔ Das Qualifikationsverfahren ist so auszugestalten, dass es den Erwerb der beruflichen Handlungskompetenzen zuverlässig nachweist.



Fragestellung

Wenn das Ziel des Qualifikationsverfahrens darin besteht, den Erwerb der im Qualifikationsprofil definierten beruflichen Handlungskompetenzen nachzuweisen – wie ist das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung zu gestalten?



Qualifikationsverfahren heute (I)

- Die Verordnung über die Berufsbildung (Art. 30) sieht drei Prüfungsformen vor: schriftlich, mündlich und praktisch.
- Die Trägerschaft definiert :
 - a. welche Handlungskompetenzbereiche, oder welche Handlungskompetenzen, mit welcher Gewichtung praktisch geprüft werden sollen (Qualifikationsbereich Praktische Arbeit)*.
 - b. welche Handlungskompetenzbereiche, oder welche Handlungskompetenzen, mit welcher Gewichtung schriftlich/mündlich geprüft werden sollen (Qualifikationsbereich Berufskennntnisse).
- Beide Qualifikationsbereiche fliessen mit einer eigenen Gewichtung in die Gesamtnote

* Gelegentlich ist auch eine Prüfungsform (z.B. Fachgespräch) als Position mit einer Gewichtung versehen.

Qualifikationsverfahren heute (II)

- Eine verlässliche Aussage darüber, ob die jeweiligen Handlungskompetenzen in ihren drei Dimensionen – Fertigkeiten, Kenntnisse und Haltungen – tatsächlich erworben wurden, ist aufgrund der Trennung der beiden Qualifikationsbereiche nicht in jedem Fall möglich. Zudem kann eine Doppelprüfung einzelner Inhalte nicht ausgeschlossen werden.
 - Die unterschiedliche Gewichtung der beiden Qualifikationsbereiche hilft hierzu auch nicht und ist auch nicht logisch.
- In der aktuellen Form ist das Qualifikationsverfahren nicht wirklich geeignet, den Erwerb sämtlicher oder einzelner beruflicher Handlungskompetenzen (oder der essenziellen) nachzuweisen.**



Qualifikationsverfahren morgen (I)

- Ziel ist, dass das Qualifikationsverfahren am Ende der Grundbildung den Erwerb der beruflichen Handlungskompetenzen belegt – wie dies im Validierungsverfahren bereits umgesetzt wird (vgl. BBV Art. 30 Abs. 1 Bst. a).
- Das SBFI legt auf Antrag der Trägerschaften in den Bildungsverordnungen fest:
 - a. welche Handlungskompetenzen im Qualifikationsverfahren geprüft werden und mit welcher Gewichtung diese berücksichtigt werden
 - b. mit welchen Prüfungsformen (Methodenmix) und welcher Dauer pro Prüfungsform der Nachweis der Handlungskompetenzen geprüft wird (vgl. BBV Art. 30 Abs.1 Bst. b)



Qualifikationsverfahren morgen (II)

- Auf eine Gewichtung der einzelnen Prüfungsformen wird verzichtet, da das übergeordnete Ziel im Nachweis des Erwerbs der von der Trägerschaft definierten beruflichen Handlungskompetenzen liegt.
- Im Rahmen des Qualifikationsverfahrens mit Abschlussprüfung wird hierfür in den Bildungsverordnungen neu der **Qualifikationsbereich «Berufliche Handlungskompetenzen»*** eingeführt.
- Die Zulassung zum QV sowie die Bestehensregeln werden ebenfalls in den Bildungsverordnungen festgelegt. Die Trägerschaft bestimmt dabei, ob der Qualifikationsbereich als Ganzes bestanden sein muss oder ob einzelne darin definierte Elemente separat zu bestehen sind. Er definiert dabei auch, welche Wiederholungsregeln gelten.

*Ergänzend besteht der Qualifikationsbereich «Allgemeinbildung». Weitere Qualifikationsbereiche – etwa wie heute bekannt «Teilprüfung, bildgebende Diagnostik etc.» – wären denkbar, bedürfen jedoch noch einer vertieften Prüfung.



Qualifikationsverfahren morgen (III)

- In den **Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung** legen die Trägerschaften fest, **wie** die in der Bildungsverordnung definierten Handlungskompetenzen geprüft werden – basierend auf den in den Bildungsverordnungen vorgesehenen und definierten Prüfungsformen (praktisch, schriftlich, mündlich).
- Durch die Festlegung der Nachweiskriterien je Handlungskompetenz (gemäss Bildungsplan) sowie deren Zuordnung zu einer Prüfungsform (praktisch, schriftlich, mündlich) erhält die Trägerschaft eine differenzierte Aussagekraft über den Erwerb der jeweiligen beruflichen Handlungskompetenzen.



- Mit welchem Resultat hast du deine berufliche Grundbildung abgeschlossen?

Heute

Ich habe die
Prüfungen bestanden.



In Zukunft

Ich habe die beruflichen
Handlungskompetenzen
bewiesen.

